

## Dossier zum Thema Diskriminierung von Menschen mit chronischen Krankheiten

Das vorliegende Dossier bietet Ihnen Informationen zum Thema Diskriminierung von Menschen mit chronischen Krankheiten an. Menschen mit chronischen Krankheiten erleben im Alltag immer wieder Einschränkungen und erfahren Ausgrenzung aufgrund ihrer Erkrankung. Bislang sind chronische Krankheiten, im Gegensatz zu Behinderungen, im deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht ausdrücklich aufgeführt. 2013 hat das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) als Beistand die Klage eines HIV-positiven Menschen vor dem Bundesarbeitsgericht begleitet. Mehr dazu können Sie in der online Version des Dossiers erfahren.

Diskriminierungen können Menschen mit chronischen Krankheiten in verschiedenen Lebensbereichen begegnen, wie am Arbeitsplatz, bei Versicherungen, im Gesundheitswesen oder beim Zugang zu Wohnraum.

Verschiedene rechtliche Bestimmungen auf nationaler, unionsrechtlicher und völkerrechtlicher Ebene zielen

"Ein enges Verständnis des Behinderungsbegriffs schließt Menschen mit chronischen Krankheiten aus. Hier ist zunächst die Rechtsprechung gefordert, ihre enge Definition von Behinderung aufzugeben. Falls sich keine Verbesserungen einstellen, besteht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber."

Christine Lüders - Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, und Hubert Hüppe -Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.

auf die Beseitigung und Verhinderung von Diskriminierung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen und im Besonderen aufgrund chronischer Krankheiten.

Eine Auswahl von Material zum Thema bieten wir Ihnen ebenfalls an.

Wir danken Mélanie Lavenant, Almuth Richter und Diane Weber für die Erarbeitung des Dossiers.



## 1. Chronische Krankheiten

Krankheiten, chronische Krankheiten und Behinderungen sind begrifflich voneinander abzugrenzen. Bei bestimmten chronischen Krankheiten besteht neben der dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung die Gefahr einer Stigmatisierung. Eine chronisch kranke Person wird in einem solchen Fall nicht durch die chronische Krankheit selbst, sondern durch das Stigma, das der Krankheit anhaftet, in der gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt.

#### 1.1. Begriffliche Unterscheidung

Krankheit, chronische Krankheiten und Behinderung sind voneinander abzugrenzen. Inwiefern sie sich unterscheiden, wird in diesem Dossier erläutert.

#### 1.1.1. Krankheit

Eine Krankheit ist eine Störung der normalen physischen oder psychischen Funktionen, die die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Betroffenen negativ beeinflusst. Eine Krankheit besteht nicht dauerhaft und kann sowohl mit als auch ohne Medikamente vollständig ausgeheilt werden. Nach Ausheilung ist die betroffene Person wieder gesund.

1.1.2. Chronische Krankheit

"In der Rechtsprechung wird Krankheit definiert als regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Notwendigkeit ärztlicher Heilbehandlung oder - zugleich oder allein - Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als regelwidrig wird ein Zustand angesehen, der von der Norm, also vom Leitbild des gesunden Menschen, abweicht".

Sozialgericht Berlin (S 72 KR 667/10) vom 07.04.2011

Eine chronische Krankheit stellt eine Krankheit dar, die zwar durch Medikamente verbessert werden kann, jedoch in der Regel nicht ausheilt. Eine chronische Krankheit kann nicht vollständig geheilt werden und bedarf ständiger Behandlung und medizinischer Überwachung.

Es ist keine zwingende Konsequenz einer chronischen Krankheit, dass die gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigt wird. Inwiefern Menschen, die unter chronischen Krankheiten leiden, in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe beeinträchtigt sind, hängt vielmehr vom Erscheinungsbild der chronischen Krankheit, ihrer Stärke und von der Gesellschaft ab.

Manche chronische Krankheiten laufen weitgehend ohne oder mit geringen gesundheitlichen Einschränkungen ab oder können gut behandelt werden. So ist beispielsweise ein\_e HIV-Infizierte\_r ebenso wie ein\_e Epileptiker\_in nur geringfügig bis gar nicht darin eingeschränkt, seinem\_ihrem Beruf nachzugehen oder gesellschaftlich zu partizipieren.



Folgende Krankheiten können unter das Begriffsverständnis von chronischer Krankheit fallen:

HIV-Infektionen, Gefäßerkrankungen des Herzens (Angina Pectoris), Bluthochdruck, Diabetes mellitus, chronische Hautkrankheiten (Neurodermitis, Psoriasis), Rheumatische Krankheitsbilder (Rheuma, Gicht), chronische Darmerkrankungen (Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa), Atemwegserkrankungen (Asthma, Lungenerkrankungen), Blutgefäßerkrankungen (Arteriosklerose), Adipositas, Krebs, chronische Hepatitis B und C, Erkrankungen im psychischen Bereich (z.B. Schizophrenie, Depression, Alkoholismus), Stoffwechselkrankheiten, Schilddrüsenerkrankungen, hormonelle Störungen, Krankheiten infolge von Abwehrschwächen (Borreliose, Polio, Infektionskrankheiten), Demenz und Parkinson.

#### 1.1.3. Behinderung

In der Definition der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wird die Behinderung als eine langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung definiert, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Inwiefern eine Person durch ihre Behinderung eingeschränkt ist, wird durch eine Kategorisierung durch den Grad der Behinderung (GdB) gemessen. Dafür wird eine Skala von 10 bis 100 genutzt. Je höher der Grad der Behinderung ist, desto schwerer sind die Behinderung und ihre Beeinträchtigungen. Der GdB wird beim Versorgungamt oder dem Amt für soziale Angelegenheiten beantragt und genehmigt.

Auch Beeinträchtigungen wegen einer chronischen Krankheit werden durch den Grad der Behinderung bemessen. Beispielsweise liegt der GdB eines\_r Diabetikers\_in bei 40. Der GdB im Fall von Epilepsie kann je nach Häufigkeit bis zum GdB von 80 sein. Menschen mit HIV haben immer mindestens einen GdB von 10.

#### 1.2. Stigmatisierung chronisch kranker Menschen

Anhand verschiedener chronischer Krankheiten, beispielsweise der HIV-Infektion, der psychischen Erkrankung, der Epilepsie, der Neurodermitis und der Adipositas soll exemplarisch gezeigt werden, wie gesellschaftliche Stigmata die Betroffenen davon abhalten können, gleichberechtigt zu partizipieren. Stigmatisierung bildet hier häufig den Ausgangspunkt für vielfältige Formen gesellschaftlicher Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung.

Der Begriff Stigma ist im Wörterbuch der Soziologie (Schäfers) als "ein physisches, psychisches oder soziales Merkmal, durch das eine Person sich von den übrigen Mitgliedern einer Gesellschaft oder Gruppe, der sie angehört, negativ unterscheidet und das sie von vollständiger sozialer Anerkennung ausschließt" definiert.



#### 1.2.1. HIV

Nach dem epidemiologischen Bulletin Nr. 44 des Robert-Koch-Instituts vom 3. November 2014 leben in Deutschland schätzungsweise 80 000 HIV-positive Menschen. 2013 wurde die Zahl der HIV-Neuinfektionen auf 3 200 geschätzt.

2011 und 2012 hat die Deutsche Aids-Hilfe bundesweit eine Studie durchgeführt, um Erfahrungen mit Stigmatisierung und Diskriminierung von HIVpositiven Menschen zu sammeln. Dafür wurden 1 148 Menschen nach ihren Erfahrungen befragt.

Die Stigmatisierung der HIV-Infektionen hat zur Folge, dass 42% aller Befragten im Jahr vor der Befragung ein niedriges Selbstwertgefühl aufgrund der Infektion hatten und dass 75% sich in den letzten 12 Monaten traurig oder deprimiert fühlten.

Negative Einstellungen gegenüber HIV-Positiven sind mit abweichenden Lebensweisen im Vergleich zu den bürgerlichen Normen verknüpft. Zwar sind HIV und AIDS aufgrund des Fortschritts der Wissenschaft weniger als in den 80er Jahren stigmatisiert, aber

werden immer noch mit Drogenkonsum, Sexarbeit und Homosexualität verknüpft.

Einreisebeschränkungen für Menschen mit HIV sind besonders deutliche Fälle von Diskriminierung. Derzeit gibt es 16 Länder, deren Gesetzeslage HIV-positiven Menschen eine Einreise kategorisch verweigert. Die Offenlegung des HIV-Status im Visumsantrag oder im Einreiseformular zieht das Verbot der Einreise bzw. die sofortige Ausweisung nach sich.

1.2.2. Psychische Erkrankungen

Der Begriff "psychisch krank" ist mit verschiedenen Stereotypen verbunden. Studien zeigen, dass ein großer Teil der Bevölkerung psychisch kranke Menschen als gewalttätig, gefährlich, unvernünftig und weniger intelligent einschätzt. Viele Menschen setzen eine psychische Erkrankung mit Schizophrenie gleich, während sie beispielsweise affektive Störungen wie Depressionen weniger schwerwiegend einschätzen.

Krankheiten an und stellt verschiedene Initiativen vor.

Auf einem internationalen Kongress für psychiatrische Epidemiologie in Leipzig haben drei Forscher\_innen 2013 die Ergebnisse ihrer Forschung vorgestellt. Sie haben 1990 und

"Stigma remains the single most important barrier to public action. It is a main reason why too many people are afraid to see a doctor to determine whether they have the disease, or to seek treatment if so. It helps make AIDS the silent killer, because people fear the social disgrace of speaking about it, or taking easily available precautions. Stigma is a chief reason why the AIDS epidemic continues to devastate societies around the world."

Generalsekretär der Vereinten

Nationen, Washington Times

Ban Ki-Moon,

Das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit bietet auf seiner Webseite Informationen über die Bekämpfung von Stigmatisierung psychischer



2011 je 3 000 Menschen interviewt, um die Entwicklung von Einstellungen gegenüber Menschen mit physischen Krankheiten einzuschätzen. Es zeigte sich, dass sich die Einstellungen der Befragten in den vergangenen 20 Jahren sogar verschlechtert haben. So lehnten es 2011 30% der Befragten ab, einen schizophrenen Menschen als Nachbar\_in oder Arbeitskolleg\_in zu haben: 1990 waren es nur 20% der Befragten.

## 1.2.3. Epilepsie

Epileptiker\_innen sind häufig von Stigmatisierung betroffen. Zwischen 1967 und 2008 führte das Emnid-Institut bundesweit sechs Studien zur Einstellung zu Epilepsie in Deutschland durch. Es zeigte sich, dass die Zahl derjenigen, die deutlich negative Einstellungen gegenüber Menschen mit Epilepsie hatten, innerhalb des Untersuchungszeitraums abnahm und 2008 nur noch bei 10% lag. Bei der letzten Befragung gaben

Die deutsche Epilepsievereinigung organisiert jedes Jahr den "Tag der Epilepsie". Der Aktionstag findet jedes Jahr am 05. Oktober statt.

90% der Teilnehmer\_innen an, Epilepsie mit unkontrollierbaren Krampfanfällen zu verknüpfen. Nur 45% der Befragten waren darüber informiert, dass Epilepsie behandelbar ist.

Im Job erleben Menschen mit Epilepsie Benachteiligungen und Diskriminierungen: Die Arbeitgeber\_innen sind häufig verunsichert, sie befürchten Arbeitsunfälle und Haftungsansprüche, und haben daher Vorbehalte bei der Einstellung. Nach Angaben der Deutschen Epilepsievereinigung haben in Deutschland nur knapp die Hälfte der Epileptiker\_innen Arbeit. Man kann davon ausgehen, dass Menschen mit Epilepsie heute in vielen Fällen mehr unter den sozialen Folgen als unter der Krankheit selbst leiden, da diese inzwischen medikamentös gut behandelbar ist.

#### 1.2.4. Neurodermitis

Neurodermitis gilt als häufigste Hautkrankheit in den westlichen Industrieländern. Vor allem Betroffene, die Neurodermitis im Gesicht und an anderen sichtbaren Körperstellen haben, leiden unter den körperlichen Folgen wie starkem Juckreiz. Neurodermitis kann viele Ursachen und Auslöser haben, was die Erforschung der Krankheit erschwert.

Menschen mit Neurodermitis leiden unter dem Stigma, dass ihre Erkrankung ansteckend ist. Dies kann zu einer Verminderung des Selbstwertgefühls führen. Dazu leiden die Betroffenen unter dem Stigma, dass sie keinen Stress vertragen können und ihr Aussehen teilweise als unhygienisch empfunden wird.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat 2009 im Fall einer Frau mit Neurodermitis entschieden, die wegen ihrer chronischen Krankheit nicht in den Polizeidienst aufgenommen werden sollte.

LAG Berlin-Brandenburg (Az. 5 Sa 1755/07) vom 31.01.2008



#### 1.2.5. Adipositas

In der internationalen Klassifikation von Krankheiten wird Adipositas im Bereich der Endokrine, Ernährungsund Stoffwechselkrankheit (E66) eingeordnet. Sie gilt nicht als medizinische Krankheit oder psychische Störung, sondern als Risikofaktor für medizinische Folgeerkrankungen. Die Lebensqualität von adipösen Menschen wird nicht nur durch das erhöhte Gewicht

Laut einer Publikation des Robert-Koch-Instituts von 2012 sind 23% der Männer und 24% der Frauen in Deutschland adipös.

und Folgeerkrankungen beeinträchtigt, sondern zusätzlich dadurch, dass sie aufgrund ihres Gewichts in vielen Lebensbereichen Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind.

Eine Studie der Universität Leipzig ergab, dass Menschen mit Adipositas als faul, willensschwach, undiszipliniert und abstoßend stigmatisiert werden. Sie würden zu viel und zu ungesund essen und müssten sich nur etwas zusammenreißen. Sie tragen selbst die Verantwortung für ihre Fettleibigkeit und könnten abnehmen, wenn sie es nur wöllten. Die Stigmatisierung adipöser Menschen führt dazu, dass sie sich selbst aufgrund ihres Übergewichts abwerten. Im Alltag fühlen sich adipöse Menschen besonders durch unangemessene Bemerkungen und anklagende Blicke diskriminiert. Betroffenen erzählen:

"Ich war Bankkauffrau. Und immer wenn ich was gegessen habe, spürte ich schon die Blicke der Kollegen im Rücken." (Link: siehe online Dossier)

"Ich erlebe immer so viele Blicke und bekomme so viele dumme Bemerkungen ab, dass ich nur in wirklich wichtigen Fällen das Haus verlasse. Lebensmittel kauft häufig eine Nachbarin für mich mit ein, wenn ich es selber machen muss, habe ich immer große Angst davor. Kleidung bestelle ich über Kataloge, ich habe eh nicht viel Geld, um mir Kleidung zu kaufen. Sonst muss ich nicht oft meine Wohnung verlassen und tue es auch ungern." (Link: siehe online Dossier)

# 2. Diskriminierung chronisch kranker Menschen in verschiedenen Lebensbereichen

Es gibt kaum repräsentative Daten über Diskriminierungserfahrungen aufgrund chronischer Krankheiten. Allerdings sprechen sich Betroffene über die Benachteiligungen, die sie erfahren, beispielsweise bei Beratungsstellen oder Betroffenen-verbänden aus. Aus diesen Berichten geht hervor, dass Menschen die unter einer HIV-Infektion, psychischen Krankheiten oder Adipositas leiden, Diskriminierung im Alltag erfahren. Diskriminierung kann chronisch Kranken überall begegnen.



Wenn sie innerhalb bestimmter rechtlicher Beziehungen stattfindet wie im Arbeitswesen, im Versicherungswesen, im Bildungsbereich, im Gesundheitswesen oder am Wohnungsmarkt, kann ihr ggf. mit rechtlichen Mitteln entgegnet werden.

Eine Forschung der Antidiskriminierungsstelle hat ergeben, dass vor allem Menschen mit einer visuell wahrnehmbaren chronischen Erkrankung und/oder einer Erkrankung mit einem Stigma von Benachteiligungen betroffen sind, insbesondere im Arbeitsleben und bei Versicherungsdienstleistungen. Am häufigsten wird von Benachteiligungs- und Diskriminierungsvorfällen von Menschen mit HIV/Aids oder Adipositas berichtet.

"Schutz vor Benachteiligungen aufgrund chronischer Krankheit" (2013) von Kurt Pärli und Tarek Naguib

## 2.1. Diskriminierung im Arbeitsleben

Benachteiligungen aufgrund äußerlich wahrnehmbarer Erkrankungen oder aufgrund von Erkrankungen, die mit einem gesellschaftlichen Stigma behaftet sind, kommen am Arbeitsplatz vor. Chronisch kranke Menschen erleben Diskriminierungen sowohl beim Zugang zu Beschäftigung als auch in der Beschäftigung.

# **2.1.1. Diskriminierung beim Zugang zu** Beschäftigung

Schon bei der Bewerbung können chronisch kranke Menschen von Benachteiligungen betroffen sein. So wird der\_die Arbeitgeber\_in, der\_die dem Stigma

zustimmt, dass adipöse Menschen faul und undiszipliniert sind, eine\_n adipöse\_n Bewerber\_in voraussichtlich eher nicht einstellen.

Eine Diskriminierung aufgrund einer chronischen Krankheit ist möglich, wenn der\_die Arbeitgeber\_in weiß, dass der\_die Bewerber\_in chronisch krank ist. Menschen mit chronischen Krankheiten sind mit dem Vorurteil konfrontiert, nicht so leistungs- oder einsatzfähig wie gesunde Arbeitnehmer\_innen zu sein, obwohl bei vielen chronischen Erkrankungen auch dank moderner Behandlungsmethoden oft keine Einschränkungen vorliegen. Arbeitgeber innen

Einschränkungen vorliegen. Arbeitgeber\_inner befürchten dennoch Defizite und vermuten zusätzliche Kosten.

In einer von der
Antidiskriminierungsstelle
des Bundes in Auftrag
gegebene Publikation wurde
der Zugang zum Arbeitsmarkt
von Menschen mit
Behinderung untersucht.
Hierbei wurde teilweise auch
die Lage von Menschen mit
chronischen Krankheiten
einbezogen.

Laut einer Forschung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von 2013 sind Menschen mit Behinderung, Schwerbehinderung oder chronischen Krankheiten häufiger und länger von Arbeitslosigkeit betroffen (25,9 Monate) als gesunde Menschen (15,3 Monate).



Grundsätzlich sind chronisch kranke Menschen im Bewerbungsverfahren vor Diskriminierung geschützt. Der\_die Arbeitgeber\_in darf keine Fragen über den Gesundheitszustand bzw. eine chronische Krankheit stellen. Da Fragen zu chronischen Krankheiten unzulässig sind, darf der\_die Bewerber\_in lügen, falls der\_die Arbeitgeber\_in die Grenzen des Fragerechts überschreitet. Der\_die Bewerber\_in ist auch vor einer Kündigung aufgrund der falschen Beantwortung geschützt. Ausnahmsweise können Fragen zu bestehenden Krankheiten zulässig sein, wenn das Risiko besteht, dass die chronische Krankheit die Kolleg\_innen oder die Kund\_innen gefährden kann oder wenn die Tätigkeit wegen der chronischen Krankheit nicht ausgeübt werden darf.

## 2.1.2. Diskriminierung in der Beschäftigung

Wenn die chronische Krankheit bekannt ist, können chronisch kranke Menschen auch in der Beschäftigung diskriminiert werden: durch die Kolleg\_innen mittels Ausgrenzung oder Verbreitung von Gerüchten oder durch den\_die Arbeitgeber\_in durch die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereich, z.B. zu einer Tätigkeit ohne Kundenkontakt. Menschen mit sichtbaren und stark stigmatisierten Krankheiten wie zum Beispiel Adipositas oder psychischen Krankheiten sind gefährdet, ihre Anstellung zu verlieren.

In den Antidiskriminierungsgesetzen der Niederlande, Portugals und Rumäniens ist die Benachteiligung von Menschen mit chronischen Krankheiten als Diskriminierungsmerkmal aufgeführt.

Das ist auch der Fall für Krankheiten, deren Verlauf sich leistungsmindernd auswirken kann, was beispielsweise bei Multipler Sklerose möglich ist. Sie gehen das Risiko ein, durch den\_die Arbeitgeber\_in wegen Arbeitsunfähigkeit bzw. eingeschränkter Arbeitsfähigkeit gekündigt zu werden.

#### 2.2. Diskriminierung durch Versicherungen

Menschen mit chronischen Krankheiten werden im privaten Versicherungswesen diskriminiert. Darunter fallen Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen oder Unfallversicherungen. Wer eine solche Versicherung abschließen möchte, muss ein Antragsformular ausfüllen und Fragen zur Gesundheit beantworten. Unter anderem wird gefragt, ob die Person an einer chronischen Krankheit leidet. Wenn sie diese Frage bejaht, folgt oft eine Erhöhung der Prämien oder die Verweigerung des Vertragsabschluss seitens der Versicherung.

Benachteiligungen im Versicherungsrecht sind nach dem AGG § 20 (2) zulässig, wenn anerkannte Risikoprüfungen dies rechtfertigen. Dies wird von vielen Betroffenen als ungerecht empfunden.



#### 2.3. Diskriminierung im Bildungsbereich

Laut einer Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks von 2012 empfinden 60% der behinderten bzw. chronisch kranken Student\_innen ihre Behinderung oder chronische Krankheit als eine Beeinträchtigung für ihr Studium. 2006 waren 8% der Student\_innen behindert oder chronisch krank.

In den USA schaffte es ein Fall von Gewichtsdiskriminierung vor den Surpreme Court: die Studentin einer Krankenpflegeschule sollte einen Vertrag unterschreiben, der sie dazu verpflichtet hätte, entweder abzunehmen oder die Schule zu verlassen. Der Vertrag wurde für ungültig erklärt.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berichtete 2012 in ihrer juristischen Expertise "Schutz vor Benachteiligung aufgrund chronischer Krankheit", dass Menschen mit Adipositas oder Multipler Sklerose von Diskriminierung im Bildungsbereich getroffen sind. So werden beispielsweise Menschen mit Multipler Sklerose nicht zur Ausbildung zum\_zur Flugbegleiter\_in angenommen.

## 2.4. Diskriminierung im Gesundheitswesen

Auch im Gesundheitswesen findet Diskriminierung von chronisch kranken Menschen statt. Menschen, die mit HIV infiziert oder adipös sind, sind besonders betroffen.

#### 2.4.1. HIV im Gesundheitswesen

HIV-positiven Menschen wird oft ärztliche Behandlung verweigert, wenn ihre Infektion bekannt wird. Gründe dafür sind die Angst vor Infektionen einerseits und Befürchtungen einer Rufschädigung der eigenen Praxis andererseits. In Frankreich hat die Organisation AIDES ein Telefon-Testing durchgeführt, nachdem bei ihr Beschwerden eingegangen waren. Ziel dieses Testings war es zu prüfen, ob es tatsächlich Diskriminierung im Zugang zur Gesundheitsversorgung gibt. Im Fokus des Testings standen Frauen- und Zahnärzt\_innen, da sich

Die Studie "positive Stimmen" der Deutschen AIDS-Hilfe von 2011 zeigt, dass ca. 20% von 1 148 Befragten in den letzten 12 Monaten ein Gesundheitsdienst wegen ihrer HIV-Infektion abgelehnt wurde.

die meisten Beschwerden auf diese Praxen bezogen. Die Tester\_innen riefen an, um Termine für eine Zahnsteinentfernung oder einen Scheidenabstrich zu vereinbaren. Es waren extra einfache Behandlungen, damit sie nicht zu Spezialist\_innen überwiesen werden mussten.

Ein Drittel der Zahnärzt\_innen haben Behandlungen für HIV-Patient\_innen verweigert. Verweigerungen waren oft versteckt, die Zahnärzt\_innen meinten, dass sie kein geeignetes Pflegematerial hätten, die Pathologie nicht ausreichend kannten oder dass die Behandlung zu gefährlich wäre. Auch bei den Frauenärzt\_innen haben 7 von 116 Ärzt\_innen eine Behandlung verweigert. Die Untersuchung zeigt auch, dass sich viele



Arzthelfer\_innen mit HIV-Patient\_innen unwohl fühlen. Manche Tester\_innen haben zuerst einen Termin bekommen, der dann aber abgesagt wurde.

Ähnliche Fälle wurden auch in Deutschland über die Presse bekannt. Häufig werden HIV-positive Patient\_innen, wenn sie einen Termin erhalten, erst am Ende der Sprechstunde behandelt. Dies wird begründet mit einer besonderen Desinfektion, die danach angeblich erforderlich ist. Im Gesundheitswesen fühlen sich Menschen mit HIV diskriminiert, wenn ihr Status deutlich sichtbar auf der Patientenakte vermerkt ist. Jede Person, die die Patientenakte zu Gesicht bekommt, erfährt so von der HIV-Infektion.

"Das habe ich ja gar nicht gewusst, dass Sie AIDS haben. Das habe ich gerade erst gelesen. Ich kann Sie nicht weiterbehandeln. Das ist mir viel zu gefährlich. Ich könnte mich ja verletzen und dann stecken Sie mich auch mit Aids an." (Während einer Zahnarztbehandlung, berichtet in der TAZ)

Die Studie "positive Stimmen" zeigt, dass die ärztliche Schweigepflicht nicht immer respektiert wird. Die Information über den HIV-Status von 28% der befragten Frauen und 17% der befragten Männer wurde ohne Einverständnis der Patient\_innen weitergegeben.

#### 2.4.2. Behandlung von Adipositas-Betroffenen

Eine Stigmatisierung von adipösen Menschen im Gesundheitswesen ist weit verbreitet. Die häufigsten Vorurteile sind, dass sie faul, willensschwach und unhygienisch seien. Nur wegen ihres Mangels an Disziplin und Selbstbeherrschung würden sie nicht abnehmen. Die Stigmatisierung beeinflusst auch den

Laut adipöser Menschen sind Ärzt\_innen die zweithäufigsten Verursacher\_innen von Diskriminierung.

Umgang der Ärzt\_innen mit ihren Patient\_innen. Adipöse Patient\_innen erhalten durchschnittlich weniger Behandlungszeit als normalgewichtige Patient\_innen. Aus Scham, Angst vor Diskriminierung und vor Stigmatisierung meiden adipöse Patient\_innen ärztliche Behandlungen. Dies ist besonders gefährlich, wenn dadurch Krankheiten nicht rechtzeitig behandelt werden.

#### 2.5. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Menschen, die an chronischen Krankheiten leiden, werden bei der Wohnungssuche benachteiligt. Hier sind die Menschen mit sichtbaren chronischen Krankheiten besonders betroffen. So kann sich das äußere Erscheinungsbild beispielsweise im Fall von Personen, die unter Neurodermitis oder Adipositas leiden, negativ auswirken.

Die Opfer von Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum können Klage erheben. Vor Gericht werden Testings als Beweis solcher Diskriminierung weitgehend akzeptiert.



Menschen, die an Multipler Sklerose, HIV und AIDS leiden, kennen auch diskriminierende Verweigerungen beim Abschluss von Mietverträgen, wenn der\_die Vermieter\_in Kenntnis von der chronischen Krankheit erlangt hat.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Menschen, die an chronischen Krankheiten leiden, benötigen wie Menschen mit Behinderung Schutz vor Diskriminierung. Dafür sorgen Rechtsgrundlagen in Deutschland, in der Europäischen Union sowie auf der internationalen Ebene. Auf welche Fälle diese Normen anwendbar sind, hängt vor allem von der Definition des Begriffs "Behinderung" ab.

#### 3.1. Deutsches Recht

Verschiedene Normen des deutschen Rechts garantieren Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Behinderung, das ist zum Beispiel der Fall im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), im Grundgesetz sowie im Behindertengleichstellungsgesetz.

#### 3.1.1. AGG

"Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen" - § 1 AGG.

Im AGG wird in § 1 festgehalten, dass Benachteiligung aus Gründen der Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen ist. Der Begriff ",Chronische Krankheit' ist keine ausdrückliche Kategorie des Deutschen Diskriminierungsschutzrechts; sie ist einzig eine sozialrechtliche Kategorie in §§ 3 und 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Daher sind Menschen, die aufgrund chronischer Krankheit benachteiligt werden, darauf angewiesen, entweder eine Verletzung des AGG und/oder entsprechender Bestimmungen im allgemeinen Privatrecht zu rügen."

Schutz vor Benachteiligung aufgrund chronischer Krankheit, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, S. 5.

"chronische Krankheit" wird allerdings nicht ausdrücklich genannt. Fraglich ist daher, ob chronische Krankheiten mit dem Begriff "Behinderung" erfasst sind. Gemäß der herrschenden Auffassung lässt sich der Behinderungsbegriff des AGG von denjenigen des SGB IX inspirieren:

"Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist", Sozialgesetzbuch IX, §2 (1).



Das Bundesarbeitsgericht fällte im Dezember 2013 ein Urteil, das die Rechte von HIV-positiven Menschen im Arbeitsleben stärkt, indem das Gericht entschieden hat, dass HIV-Infektion unter den Behinderungsbegriff des AGG zu fassen ist. Diese Klage wurde vom BUG unterstützt.

3.1.1.1. Auslegung des Bundesarbeitsgerichts

2013 hat das Bundesarbeitsgericht (6 AZR 190/12) entschieden, dass eine symptomlose HIV-Infektion, eine Behinderung im Sinne des § 1 des Allgemeinen

Gleichwohl die chronische Krankheit im AGG nicht separat als Diskriminierungsgrund aufgeführt wird, klärte das Urteil des Bundearbeitsgerichtes (6 AZR 190/12), dass Menschen mit chronischen Krankheiten unter den Diskriminierungsschutz fallen.

Gleichbehandlungsgesetzes ist. Im konkreten Fall wurde der Kläger während der Probezeit entlassen, als die Arbeitgeberin von seiner symptomlosen HIV-Infektion erfuhr. Er war als chemisch-technischer Assistent in einer pharmazeutischen Firma tätig und die Arbeitgeberin befürchtete eine Kontamination der Medikamente.

Da er sich aufgrund seiner chronischen Krankheit diskriminiert fühlte, klagte er. Die Klage wurde zuerst vor dem Arbeitsgericht Berlin und Landesarbeitsgericht Berlin abgewiesen. Vor dem Bundesarbeitsgericht am 19. Dezember 2013, wurde entschieden, dass eine symptomlose HIV-Infektion unter den Behinderungsbegriff des AGG zu fassen ist. Das BUG hatte diese Klage begleitet.

In Großbritannien wurde ein Arbeitgeber wegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verurteilt. Er musste £ 18.000 zahlen, da er einem HIV-infizierten Angestellten gekündigt hatte.

## 3.1.2. Grundgesetz

Seit der Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994 ächtet das Grundgesetz Benachteiligungen wegen einer Behinderung. Der Artikel 3 III GG sagt: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Es handelt sich um ein Gleichheitsrecht, das verletzt ist, wenn eine relevante Ungleichbehandlung vorliegt und wenn diese verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Chronische Krankheiten werden im Grundgesetz nicht explizit erwähnt. Fraglich ist dann, was unter dem Begriff "Behinderung" im Sinne des Artikel 3 III GG zu verstehen ist und im Besonderen, ob der Begriff der chronischen Krankheiten enthalten ist.

Im Sinne des Art. 3 III GG ist eine Behinderung eine dauerhafte Abweichung vom Idealtypus des gesunden

"Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Art. 3 III GG

Menschen, die die Teilhabe der Betroffene am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Das Benachteiligungsverbot des Art. 3 III GG muss daher für chronische Krankheiten



anwendbar sein, da sie ein Bestandteil des verfassungsrechtlichen Behinderungsbegriffs sind.

#### 3.1.3. Behindertengleichstellungsgesetz

Auch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) übernimmt die an der Stelle erwähnte Definition von Behinderung aus dem neunten Sozialgesetzbuch. Das BGG legt neue Regelungen zur Barrierefreiheit vor. So müssen neue Gebäude des Bundes barrierefrei zugänglich sein, Träger öffentlicher Gewalt müssen ihre Internetaufritte an die Anforderungen von Menschen mit Behinderungen anpassen, um ihnen so ihr Informationsangebot zugänglich zu machen. Das BGG erkennt außerdem an, dass Frauen mit Behinderung oft einer doppelten Diskriminierung – aufgrund ihrer Behinderung und ihres Geschlechts – ausgesetzt sind und daher besondere Maßnahmen zu der Beseitigung dieser Benachteiligung ergriffen werden müssen. Doch auch im BGG werden Menschen mit chronischen Krankheiten nicht explizit erwähnt.

Insbesondere auch auf Drängen der Behindertenselbsthilfeverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft "Hilfe für Behinderte in Bayern" e.V. hat deshalb der Gesetzgeber sowohl im Grundgesetz Art 3. Abs. 3 und in der Bayerischen Verfassung Art. 127 ein Benachteiligungsverbot für chronisch kranke und behinderte Menschen aufgenommen.

Die Verfassungen können nur allgemeine Normen formulieren und es muss immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Inanspruchnahme der bürgerlichen Rechte für chronisch kranke und behinderte Menschen nur realisiert werden kann, wenn es hierfür klare gesetzliche Regelungen, also Gleichstellungsgesetze im Bund und in den Ländern gibt.

"Chronisch kranke und behinderte Menschen sind nicht nur passive Objekte innerhalb eines gut ausgebauten Hilfesystems, sondern sie sind aktiv handelnde Subjekte, Bürger dieser Gesellschaft, die ein so weit wie möglich selbstbestimmtes, eigenständiges Leben führen möchten".

Online-Publikation der Landesarbeitsgemeinschaft "Hilfe für Behinderte in Bayern" e.V. (LAGH)

#### 3.2. EU-Recht

Verschiedene Normen des EU-Rechts garantieren Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Behinderung. Das ist der Fall bei der EU-Grundrechtecharta, der Beschäftigungsrichtlinie und der Rechtsprechung des EuGH.



#### 3.2.1. EU-Grundrechtecharta

Die EU-Grundrechtecharta ist seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon rechtsverbindlich für alle Mitgliedsstaaten der EU. Artikel 21 der Grundrechtecharta enthält Diskriminierungsverbote aufgrund des Geschlechts, der "Rasse", der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Der Begriff "chronische Krankheit" ist in der EU-Grundrechtecharta nicht ausdrücklich aufgelistet. Das Diskriminierungsmerkmal "genetische Merkmale" zeigt jedoch, dass der Diskriminierungsschutz aufgrund einer Krankheitsdisposition gewährleistet wird.

### 3.2.2. Beschäftigungsrichtlinie

Die Richtlinie 2000/78/EG wurde vom EU-Rat am 27. November 2000 verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, einen allgemeinen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf festzulegen.

Die Richtlinie gibt keine Definition des Begriffs Behinderung, dieser ist jedoch nach dem Entschluss in der Rechtssache "Chacon Navas" als "autonom und einheitlich auszulegen". Das bedeutet, dass Krankheit und Behinderung zu unterscheiden sind. Eine Behinderung ist nach dem EuGH eine Einschränkung – insbesondere wegen physischer, geistiger oder psychischer Beeinträchtigungen, die "ein Hindernis für die Teilhabe des Betreffenden am Berufsleben" darstellen. Eine Krankheit kann in diesen Schutzbereich fallen, sobald sie das Kriterium der Dauer der Beeinträchtigung erfüllt.

#### 3.2.3. Rechtssprechung des EuGH

Für die Definition des Behinderungsbegriffs sind besonders die beiden Urteile in den Rechtssachen "Chacon Navas" und "Rs. Ring Skouboe Werge" des Europäischen Gerichtshofes wichtig, die in diesem Dossier erläutert werden.

#### 3.2.3.1. Rechtssache Chacon Navas

Im April 2013 hat der EuGH mit dem Urteil im Fall "Chacon Navas" das Recht auf Unterstützung am Arbeitsplatz für chronisch kranke Menschen gestärkt.

Im Urteil vom 11. Juli 2006 hat sich der EuGH erstmalig zum Begriff "Behinderung" im Sinne der RL 2000/78/EG geäußert. Eine Behinderung besteht aus drei Elementen: einer gesundheitlichen Einschränkung, die sich auf die Teilhabe der betroffenen Person auswirkt und von gewisser Dauer ist.



Eine spanische Arbeitnehmerin war erkrankt und wurde von ihrer Arbeitgeberin ohne Angabe von Gründen gekündigt, nachdem sie acht Monate aus gesundheitlichen Gründen krankgeschrieben war. Fraglich für das Gericht war, ob der Schutz gegen Diskriminierung wegen einer Behinderung im Sinne der RL 2000/78/EG auch die Kündigung wegen Krankheit erfasst.

Eine Behinderung besteht nach dem EuGH in der Summe der Einschränkungen, die einerseits auf physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen beruhen und andererseits ein Hindernis für die Teilhabe am Berufsleben bilden. Einschränkungen werden nur dann als Behinderung betrachtet, wenn diese von langer Dauer sind.

#### 3.2.3.2. Rechtssache Rs. Ring Skouboe Werge

Als Weiterentwicklung der Rechtsprechung "Chacon Navas" zur Definition des Begriffs "Behinderung" ist die Rechtssache "Rs. Ring und Skouboe Werge" vom 11. April 2013 des EuGH relevant. Der EuGH erwähnt dort die UN-Behindertenrechtskonvention, um die Definition von Behinderung zu ergänzen.

Ausgangspunkt des Urteils sind zwei dänische Klagen aus dem Jahr 2006. In beiden Fällen ging es um Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund einer Krankheit am Arbeitsplatz. Die dänische Gewerkschaft HK/Danmark hatte für die beiden Klägerinnen einer Klage eingereicht, insbesondere mit der Begründung, dass die Verkürzungsmöglichkeit bei der Kündigungsfrist eine Diskriminierung wegen einer Behinderung darstellt.

Frau Ring arbeitete in einer großen dänischen Hausverwaltung. Zwischen Juni und November 2005 war sie krankheitsbedingt mehr als 120 Tage arbeitsunfähig, weil sie an chronischen Rückenschmerzen und "Arthroseveränderungen" an den Lendenwirbeln litt. Damit Frau Ring uneingeschränkt arbeiten konnte, wäre es nötig gewesen, ein Modell für Teilzeitarbeit einzuführen sowie einen höhenverstellbaren Schreibtisch zu besorgen. Die beiden möglichen Maßnahmen wurden ihr aber nicht angeboten, stattdessen wurde ihr mit einer verkürzten Kündigungsfrist gekündigt.

Durch das Urteil des EuGH aus 2013 können Arbeitnehmer innen, die über einen längeren Zeitraum erkrankt sind, den Kündigungsschutz in Anspruch nehmen. Im Urteil haben die Richter\_innen die Definition von Behinderung ausgeweitet. Eine Krankheit, die physische, geistige oder psychische Einschränkungen nach sich zieht, kann demnach einer Behinderung gleichgestellt werden. Arbeitgeber innen müssen nach deutschem Recht ihren Mitarbeiter innen, die beispielsweise an Multipler Sklerose, HIV oder Krebs erkrankt sind, notwendige Hilfen anbieten.

Frau Skouboe Werge war als Verwaltungsassistentin tätig. Nach einem Verkehrsunfall litt sie an einem Schleudertrauma und war zuerst teilweise und anschließend voll krankgeschrieben. Ihr wurde ebenfalls mit verkürzter Kündigungsfrist gekündigt.



Das dänische Gericht setzte die Verfahren aus und richtete ein Vorabentscheidungsersuchen mit Fragen zum Verständnis der Richtlinie 2000/78/EG an den EuGH. Wichtig war zu wissen, wie der Begriff "Behinderung" im Europarecht ausgelegt wird.

In seinem Urteil vom 11. April 2013 hat der EuGH unter Berücksichtigung des Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention seine Rechtsprechung über den Behinderungsbegriff weiterentwickelt und auch chronische Krankheiten hierunter gefasst. Laut dem EuGH liegt eine Behinderung vor, wenn die Person aufgrund einer langfristigen Erkrankung an der "vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern" gehindert ist.

#### 3.3. Internationales Recht

Verschiedene Normen des internationalen Rechts garantieren einen Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Das ist zum Beispiel der Fall bei den UN-Standards, bei den Standards des Europarates und bei der Rechtsprechung anderer Staaten.

Ähnlich wie in Deutschland werden in verschiedenen Gesetzen und Diskriminierungsverboten in einigen Ländern wie der Schweiz, Frankreich und Großbritannien chronische Erkrankungen unter dem Merkmal "Behinderung" implizit mit erfasst. Darüber hinaus wird die Diskriminierungsdimension "chronische Krankheit" in bestimmten Erlassen in Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und Portugal ausdrücklich erfasst oder aber spezifische Krankheiten explizit erwähnt. Eine weitere Lösung findet sich mit der Einführung der Dimension "Gesundheitszustand" bzw. "Gesundheit" in Erlassen in Frankreich, Ungarn und der Slowakei.

In einer von der
Antidiskriminierungsstelle
des Bundes in Auftrag
gegebenen Expertise wurde
ein Vergleich der
Rechtsgrundlagen bezüglich
des Diskriminierungsschutzes
bei chronischer Krankeit in
verschiedenen Ländern
vorgenommen. Weitere
Details zum internationalen
Recht können dort
nachgelesen werden.

#### 3.3.1. UN-Standards

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Behindertenrechtskonvention im Dezember 2006 angenommen. In Deutschland bildet neben nationalen gesetzlichen Bestimmungen die UN-BRK seit 2009 die Rechtsgrundlage für Menschen mit Behinderung. Die Behindertenrechtskonvention fordert mehr Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung.

Ziel der UN-BRK ist gemäß Artikel 1 "die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern".



Nach der BRK ist der Behinderungsbegriff offen und weit zu verstehen. Eine dynamische Umschreibung des Begriffs wurde gewählt und in Artikel 1 dargelegt. Der Begriff im Sinne der BRK ist so zu verstehen: "Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigung, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren darin hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen".

Ein wichtiger Punkt ist hier die Teilhabestörung an der Gesellschaft. Das bedeutet, dass die BRK auch Menschen einschließt, die wegen einer chronischen Krankheit an der Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

#### 3.3.2. Standards des Europarates

Zu den Standards des Europarates zählen die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

### 3.3.2.1. Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält bürgerliche und politische Rechte wie das Recht auf Leben, das Verbot von Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf ein faires Verfahren, das Prinzip "Keine Strafe ohne Gesetz", das Recht auf Achtung des Privatund Familienlebens, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Eheschließung. Zusatzprotokolle garantieren Rechte wie zum Beispiel der Schutz des Eigentums oder das Recht auf Bildung.

Gemäß Artikel 14 EMRK müssen diese Rechte ohne Diskriminierung wegen des Geschlechts, der "Rasse", der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens der Geburt oder eines sonstigen Status allen Menschen gewährleistet "Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten".

Art. 14 EMRK

werden. Bestimmte Diskriminierungsgründe sind im Artikel 14 erfasst, allerdings nicht die Diskriminierung aufgrund einer chronischen Krankheit. Die Liste ist jedoch nicht abschließend, sodass die Diskriminierung von Menschen mit chronischer Krankheit unter den Begriff "Sonstiger Status" subsumiert werden kann. Dies wurde durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichthofs für Menschenrechte bestätigt.

#### 3.3.2.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt den Begriff "sonstiger Status" weit aus. 2002 hat der EGMR im Urteil "Pretty gegen Vereinigtes Königreich" (2346/62) anerkannt, dass eine Krankheit unter "sonstiger Status" des Artikels 14 EMRK fallen könne. Im konkreten Fall war aber die Diskriminierung bestritten worden.

2009 hat der Gerichthof im Urteil "Glor gegen die Schweiz" die Benachteiligung des Klägers wegen seiner Diabeteserkrankung als Diskriminierung nach Artikel 14 anerkannt.

Seit der Entscheidung "Kiyutin gegen Russland" (2700/10) vom 10.03.2011 fallen chronische Krankheiten unter Artikel 14. Der Gerichtshof hat festgehalten, dass, obwohl Artikel 14 keinen Gesundheitsstatus oder medizinischen Zustand als Diskriminierungsgründe ausdrücklich verzeichnet, eine physische Unfähigkeit und verschiedenartige Gesundheitsbeeinträchtigungen im Rahmen dieser Bestimmung fallen.

Im konkreten Fall wurde einem usbekischen Mann die Aufenthaltsgenehmigung aufgrund seiner HIV-Infektion von den russischen Behörden verweigert. Der EGMR hielt fest, dass die Liste von Diskriminierungsgründen des Artikels 14 EMRK offen ist und dass eine HIV-Infektion unter Artikel 14 als Diskriminierungsgrund fallen kann.

"Accordingly, the Court considers that a distinction made on account of an individual's health status, including such conditions as HIV infection, should be covered – either as a disability or a form thereof – by the term "other status" in the text of Article 14 of the Convention"

§ 57 des Urteils Kiyutin gegen Russland

#### 3.3.3. Rechtsprechung anderer Staaten

Der "Equality Act 2010" in Großbritannien erkennt ausdrücklich manche chronische Krankheiten als Behinderungen an. Aus diesem Grund müssen Menschen mit chronischen Krankheiten genauso gut wie Menschen mit einer Behinderung geschützt werden. Das ist der Fall bei Krebs, Multipler Sklerose oder einer HIV-Infektion. Die britannische Rechtsprechung hat die Liste erweitert, indem sie Hepatitis C und eine chronische Erkrankung der Atemwege als chronische Krankheiten anerkannt hat.

In Kanada enthält der "Ontario Human Rights Code" eine Liste verschiedener chronischer Krankheiten, die als Behinderung definiert werden, einschließlich Diabetes und Epilepsie. Unter Behinderung ist jeder Grad der physischen Unfähigkeit, Schwäche, Missbildung oder Entstellung zu verstehen, die durch Körperverletzung, Geburtsdefekt oder Krankheit verursacht wurde.

"Cancer, HIV infection and multiple sclerosis are each a disability"

Schedule 1 – Part 1: Determination of disability of the Equality Act 2010



#### 4. Weiterführendes Material

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen zum Thema. Um auf relevante Internetseiten zuzugreifen, empfehlen wir die Onlineversion des Dossiers.

#### Diskriminierungsschutz für Menschen mit chronischen Krankheiten

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Fragen und Antworten zum Diskriminierungsschutz für chronisch kranke Menschen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Schutz vor Benachteiligung aufgrund chronischer Krankheit.

Office for disability issues: Equality Act 2010. Guidance on matters to be taken into account in determining questions relating to the definition of disability.

UCB Pharma GmbH: Sozialrechtliche Informationen für Menschen mit chronischen Erkrankungen und deren Angehörige.

#### Menschen mit HIV/AIDS

Baer, Prof. Dr. Susanne; Kettler, Maria: Rechtsfragen aus der Beratungsarbeit gegen Diskriminierung. Kann auf HIV/Aids der Behinderungsbegriff des AGG angewandt werden?

Herrmann, Ute; Vierneisel, Carolin: "positive Stimmen" - der PLHIV Stigma-Index in Deutschland: die frauenspezifischen Ergebnisse.

#### Menschen mit Schizophrenie

Open the doors: internationales Programm zur Bekämpfung des Stigmas Schizophrenie.

#### Menschen mit Übergewicht/Adipositas

Gesellschaft gegen Gewichtsdiskriminierung: Verbeamtung trotz Adipositas.

Urteil des Gerichtshofs, 18.12. 2014. Karsten Kaltoft gegen Kommunernes Landsforening, handelnd für die Billund Kommune.

#### **Menschen mit Diabetes**

Raemy, Annabelle; Gredig, Daniel: Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen von Personen mit Diabetes in der Schweiz.

Baumeister, Annabelle: "Jetzt weiß ich, wie sich Diskriminierung anfühlt.", ein Erfahrungsbericht in der Ludwigsburger Kreiszeitung.



## Menschen mit Epilepsie

EpilepsieProjekt "Brücken bauen"(2012): Arbeit und Epilepsie. Was muss ich als Arbeitnehmer wissen?

Epilepsie kann man gut behandeln, Informationsseite der USB Pharma GmbH

